

**LESEFASSUNG (Rechtsstand: 13.07.2023)**

**VERBANDSSATZUNG (VerbS)  
des Abwasserzweckverbandes  
„Espenhain“  
vom 16.12.2021**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 28.05.2015 (SächsABl. S. 945 ff.) in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2016 (SächsABl. S. 673 ff.), der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2016 (SächsABl. S. 173 ff.), der 3. Änderungssatzung vom 01.11.2018 (SächsABl. S. 258) und der 4. Änderungssatzung vom 20.06.2019 (SächsABl. 36/2019, S. 1276 ff.) beschlossen.

Das vorliegende Exemplar berücksichtigt im Textteil ergänzend die Inhalte der 1. Änderungssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 06.04.2023, veröffentlicht und abgedruckt im SächsAbl. Nr. 28 vom 13.07.2023, S. 950

**I.  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Lausick, Borna, Böhlen, Frohburg, Kitzscher, Rötha und die Gemeinden Belgershain, Großpösna, Neukieritzsch und Otterwisch. Die Verbandsmitglieder mit ihren Ortsteilen sind in der Anlage 1 aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2  
Name und Sitz**

Der Zweckverband trägt den Namen Abwasserzweckverband „Espenhain“ (Kurzbezeichnung: AZV „Espenhain“) und hat seinen Sitz in der Stadt Borna.

### **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder, soweit sie dem Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen. Dies ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind.

### **§ 4 Verbandsaufgaben**

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem Verbandsgebiet das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung und das Sammeln häuslicher Abwässer und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sicherzustellen. Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten Anlagen, die der Erfüllung der im Satz 1 genannten Aufgaben dienen. Der Zweckverband kann Nichtmitgliedern Verträge zur Abwasserbeseitigung anbieten.

(2) Der Zweckverband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Absatz 1 frei.

(3) Der Zweckverband übernimmt alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Mitglieder. Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag.

(4) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.

(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.

(6) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern für das Verbandsgebiet (§ 3) die Pflicht, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgaben zu bezahlen.

(7) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen einschließlich einer Abgabe von den Grundstückseigentümern nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG zur Deckung der Aufwendungen für die Kleininleiterabgabe, zu erlassen. Soweit es zweckmäßig und zulässig ist, kann der Zweckverband seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern regeln und abrechnen.

(8) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(9) Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.

(10) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen insbesondere auch gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinie des Bundes (ODR) bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2016 (SächsGVBl. S. 78), ab bzw. macht gegenüber diesen Straßenbaulastträgern Kostenerstattungen aus anderen Rechtsgrundlagen geltend. Für die in der Straßenbaulast der Mitgliedsgemeinden stehenden und an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden für die erstmalige Herstellung sowie für die Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 20a dieser Satzung sowie für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen gemäß § 20 dieser Satzung erhoben. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Zweckverbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(11) Der Zweckverband kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Durchleitung von Abwasser, welches seiner Entsorgungspflicht nicht unterliegt, mit Dritten vereinbaren.

## **§ 5 Mitwirkung der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4 die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive, des Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dgl. sowie ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen und stellen, soweit vorhanden, dem Zweckverband die entsprechenden Daten unentgeltlich bereit. In Fällen, die nicht in § 4 genannt sind, kann die Benutzung in besonderen Benutzungsverträgen vereinbart werden. Die Verbandsmitglieder übergeben dem Zweckverband unentgeltlich sämtliche Flächennutzungs-, und Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und rechtsverbindliche Fachplanungen (Planfeststellungsbeschlüsse, Betriebspläne oder ähnliche Verwaltungsakte) für das Gebiet, mit dem sie im Zweckverband vertreten sind; dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der genannten Pläne und Satzungen. Die Übergabe der im Satz 3 genannten Pläne und Satzungen an den Zweckverband soll umgehend nach der jeweiligen Bekanntmachung der Pläne und Satzungen erfolgen.

(2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung von Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden. Die Kosten dafür trägt der Zweckverband.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 6 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verbandsvorsitzende
- und
3. der Verwaltungsrat.

### **§ 7 Zusammensetzung und Stimmen- verteilung in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Mitgliedsgemeinde Borna und den Bürgermeistern der weiteren Mitgliedsgemeinden, sofern die Mitgliedsgemeinden nicht andere leitende Bedienstete der Mitgliedsgemeinde zum Vertreter wählen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung werden der Oberbürgermeister und die Bürgermeister durch ihre gesetzlichen Vertreter im Amt nach §§ 54 und 55 SächsGemO oder durch beauftragte Bedienstete nach § 59 SächsGemO vertreten, der andere leitende Bedienstete i. S. v. Absatz 1 durch einen vom Verbandsmitglied gewählten Stellvertreter.

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG darf kein Verbandsmitglied mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen haben.

(5) Maßgeblich für die Einwohnerzahlen sind die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Sofern ein Mitglied nicht mit allen Ortsteilen im Zweckverband Mitglied ist, sind die Einwohnerzahlen des jeweiligen Ortsteils nach den Angaben der zuständigen Meldebehörden ebenfalls zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

### **§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch die SächsGemO, das SächsKomZG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, der Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter, wobei die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus der Mitte des Verwaltungsrates gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG zu wählen sind,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, Abwasserbeseitigungsbedingungen sowie dazugehöriger Entgelte, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
6. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG,
7. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzungen mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
9. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers zur örtlichen Prüfung nach §§ 105 und 106 SächsGemO und zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 32 SächsEigBVO,
10. die Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates,
11. a) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen des Zweckverbandes über 15.000,00 € pro Einzelfall,  
b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über 50.000,00 € pro Einzelfall mit Ausnahme arbeitsgerichtlicher Verfahren (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 18 und § 11 Abs. 4 Satz 3 Nr. 7 ),
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes,
13. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Zweckverband,
14. Vergabeentscheidungen für planmäßige Investitionsmaßnahmen, deren Wert pro Einzelfall 1.000.000,00 € übersteigt; bei allen anderen Angelegenheiten von besonderer rechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung für den Zweckverband, deren Wert pro Einzelfall 750.000,00 € übersteigt; für Angelegenheiten der vorgenannten Art, die regelmäßige oder wiederkehrende Rechte oder Pflichten des Zweckverbandes betreffen und die befristet sind, ist der gesamte Wert maßgebend; sind die Angelegenheiten unbefristet, ist der Jahreswert maßgebend,
15. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert den Betrag von 75.000,00 € übersteigt,

16. bei sonstigen Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat oder vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
17. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und die Betriebsordnung,
18. die Einstellung, Beförderung, Eingruppierung, Versetzung und Entlassung der leitenden Bediensteten (Geschäftsführer und Leiter des technischen Bereichs), und die Führung von sich daraus ergebenden arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten bzw. der Abschluss von Vergleichen,
19. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO dieser Satzung über 100.000,00 €,
20. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
21. die Ausführung des Wirtschaftsplans, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs über 750.000,00 € liegt; unter der Maßgabe, dass die Beschlussfassung über den Hauptauftrag bei der Verbandsversammlung verbleibt, können Entscheidungen über Nebenaufträge und Planleistungen auf andere Organe (Verwaltungsrat oder Verbandsvorsitzender) übertragen werden; dabei richten sich die Wertgrenzen nach den Wertgrenzen der jeweiligen Zuständigkeiten. Die hiernach getroffenen Entscheidungen und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen;
22. die Zustimmung zu Leasingverträgen über 100.000,00 € pro Vertrag.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat bzw. dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die im Abs. 2 genannten Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen. Ort und Zeit der unregelmäßigen Sitzungen bestimmt der Verbandsvorsitzende.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(5) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Verbandsmitglieder mit mindestens ein Fünftel der Stimmen die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Auf Antrag der Verbandsmitglieder mit mindestens

einem Fünftel der Stimmen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(6) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung kann entsprechend der Tagesordnung die Rechtsaufsichtsbehörde zusätzlich geladen werden, ebenso fachlich zuständige Behörden oder wichtige externe Dienstleister des Verbandes. Sie sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(7) Nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

(8) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, können Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. § 36a SächsGemO gilt entsprechend.

## **§ 10 Beschlussfassung**

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt ist. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, wird bei Beschlüssen der Verbandsversammlung offen abgestimmt.

## **§ 11 Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden in der Rangfolge ihrer Vertretungsbefugnis von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich im Zweckverband tätig und werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, endet damit auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Wird ein Verbandsmitglied durch einen anderen leitenden Bediensteten i.S.v. § 7 Abs. 1 vertreten, ist für das Ausscheiden der Feststellungsbeschluss des Verbandsmitglieds maßgebend.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht sie.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für

1. Niederschlagung, Stundung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis einschließlich 8.000,00 € pro Einzelfall,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis einschließlich 10.000,00 €, mit Ausnahme arbeitsgerichtlicher Verfahren, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 18. und § 11 Abs. 4 Satz 3 Nr. 7,
3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO bis einschließlich 50.000,00 € pro Vertrag,
4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 10.000,00 €,
5. die Ausführung des Wirtschaftsplans, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs bis einschließlich 400.000,00 € liegt,
6. die Zustimmung zu Leasingverträgen bis einschließlich 25.000,00 € pro Vertrag,
7. die Einstellung, Beförderung, Eingruppierung und Versetzung und Entlassung der nichtleitenden Bediensteten des durch die Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes sowie für die Führung von sich daraus ergebenden arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von arbeitsgerichtlichen Vergleichen.“

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist berechtigt, Aufträge und Verpflichtungen, einschließlich der Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss), Genehmigung von Bauunterlagen, Vergabe von Bauleistungen für die Bauausführung und die Vergabe von Lieferung und Leistungen zu erteilen bzw. einzugehen, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR mit sich bringen.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer des Zweckverbandes einzelne Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Er kann Bedienstete des Zweckverbandes mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Zweckverbandsverwaltung beauftragen und diese Befugnis auf seine Stellvertreter übertragen.

(8) Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem seiner Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis vertreten.

## **§ 12 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und zwei Bürgermeistern bzw. ständigen Vertretern von Mitgliedsgemeinden gemäß § 7 Abs. 1.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Für deren Wahl gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Verbandsvorsitzende wird im Vorsitz des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis vertreten. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden sind die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

(5) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch einen Vertreter oder durch einen Beauftragten nach Maßgabe der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen oder durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen.

## **§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle ins seiner Zuständigkeit nach Absatz 5 stehenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Im Übrigen bereitet der Verwaltungsrat die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor und gibt entsprechende Empfehlungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die gemäß § 8 Abs. 2 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde sowie Bedienstete des Verbandes zur Beratung beizuziehen.

(4) Erklärungen des Verwaltungsrates werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. durch den Geschäftsführer abgegeben, soweit diese Kompetenz im Rahmen einer Dienstanweisung auf den Geschäftsführer delegiert wurde.

(5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. Niederschlagung, Stundung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes über 8.000,00 € bis einschließlich 15.000,00 € pro Einzelfall,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über 10.000,00 € bis einschließlich 50.000,00 €, mit Ausnahme arbeitsgerichtlicher Verfahren (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 18. und § 11 Abs. 4 Satz 3 Nr. 7),
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung über 50.000,00 € bis einschließlich 100.000,00 € pro Vertrag,
4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 10.000,00 € bis einschließlich 75.000,00 €,
5. Vergabeentscheidungen für planmäßige Investitionsmaßnahmen, deren Wert pro Einzelfall 1.000.000,00 € nicht übersteigt; bei allen anderen Angelegenheiten von besonderer rechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung für den Zweckverband, deren Wert pro Einzelfall 750.000,00 € nicht übersteigt; für Angelegenheiten der vorgenannten Art, die regelmäßige oder wiederkehrende Rechte oder Pflichten des Zweckverbandes betreffen und die befristet sind, ist der gesamte Wert maßgebend; sind die Angelegenheiten unbefristet, ist der Jahreswert maßgebend,
6. die Ausführung des Wirtschaftsplans, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs über 400.000,00 € bis einschließlich 750.000,00 € liegt, unter der Maßgabe, dass die Beschlussfassung über den Hauptauftrag beim Verwaltungsrat verbleibt, können Entscheidungen über Nebenaufträge und Planleistungen auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden; dabei richten sich die Wertgrenzen nach den Wertgrenzen seiner Zuständigkeit. Die hiernach getroffenen Entscheidungen und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung mitzuteilen;
7. die Zustimmung zu Leasingverträgen über 25.000,00 € bis einschließlich 100.000,00 € pro Vertrag.“

(6) Der Verwaltungsrat kann dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die in den Absätzen 2 und 5 Nr. 6 genannten Aufgaben zur dauernden Erledigung nach Weisung übertragen.“

## **§ 14**

### **Geschäftsgang des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Ort und Zeit der unregelmäßigen Sitzungen bestimmt der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll jedoch monatlich einberufen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder oder der Verbandsvorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand

innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen.

(4) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende den Verwaltungsrat ohne Frist formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. § 9 Abs. 8 der Satzung und § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gelten entsprechend.

(8) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

(9) Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, wird bei Beschlüssen des Verwaltungsrates offen abgestimmt.

## **§ 15 Aufwandsentschädigung**

„(unbesetzt)“

## **§ 16 Verbandsverwaltung**

(1) Der Zweckverband betreibt an seinem Sitz eine Geschäftsstelle und beschäftigt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete. Er kann einen kaufmännischen und/oder einen technischen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer zur Erledigung übertragen.

(3) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

### **III. Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs**

#### **§ 17 Wirtschaftsführung**

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Der Zweckverband wird nicht mit Stammkapital ausgestattet. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Verbandskasse und bestellt dazu einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter.

(3) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO bedürfen der vorherigen Zustimmung

1. der Verbandsversammlung, wenn sie bei Vergabeentscheidungen für planmäßige Investitionsmaßnahmen 1.000.000,00 € und bei allen anderen Angelegenheiten 750.000,00 EUR überschreiten,
2. des Verwaltungsrates, wenn sie bei Vergabeentscheidungen für planmäßige Investitionsmaßnahmen bis 1.000.000,00 € und bei allen anderen Angelegenheiten zwischen 50.000,00 EUR und 750.000,00 EUR liegen.

#### **§ 18 Jahresabschluss, Prüfungswesen**

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen. Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiter.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses hat die örtliche Prüfung gemäß der §§ 105 und 106 SächsGemO zu erfolgen.

(3) Die örtliche Prüfung nach §§ 105 und 106 SächsGemO und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 32 SächsEigBVO erfolgt durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt oder einen Rechnungsprüfer. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung (§ 33 SächsEigBVO) und der örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) fest.

(5) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(6) Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

## **§ 19 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Gebühren und Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse, sonstige Einnahmen und Einzahlungen sowie Darlehensaufnahmen.

(2) Der Zweckverband kann, soweit seine Erträge und Einzahlungen nach Absatz 1 zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, besondere Umlagen nach § 20 und § 20a sowie allgemeine Umlagen nach § 21 erheben.

(3) Die Höhe der Umlagen wird für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(4) Umlagen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(5) Auf die Umlagen nach §§ 20 und 21 werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresumlage erhoben. Liegt zum Zeitpunkt des Anforderns der Umlage kein rechtswirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der Zweckverband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von drei Vierteln des Umlagebetrags des Vorjahres anzufordern. Auf die Umlage nach § 20 a können Vorauszahlungen entsprechend dem Baufortschritt gemäß dem aktuellen Rechnungsstand erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen verrechnet, für ihre Fälligkeit gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Rückständige Umlagen und deren Vorauszahlungsforderungen sind mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218), in der jeweils geltenden Fassung, zu verzinsen.

## **§ 20 Besondere Umlage für die laufenden Kosten der Straßenentwässerung (STEA-Umlage)**

(1) Zur Deckung der auf die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und durch die Einleitung von Straßenoberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten leisten die Verbandsmitglieder jährlich eine besondere Umlage (STEA-Umlage).

(2) Öffentliche Straßen sind solche im Sinne von § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, (BGBl. I, 1388) und des § 2 SächsStrG, in den jeweils geltenden Fassungen, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes eingeleitet wird.

(3) Der jährlich umzulegende Aufwand ergibt sich aus einer Kostenrechnung, die im Rahmen des Wirtschaftsplanes aufzustellen ist und die den Grundsätzen der § 9 bis 13 SächsKAG entspricht. Umzulegen ist insbesondere der Aufwand aus Abschreibungen und Zinsen für alle im Verbandsgebiet befindlichen Straßenentwässerungsanlagen, die auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Zweckverbandsanlagen angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallen. Die Kosten der Straßenentwässerung werden den Verbandsmitgliedern nach der Lage der Straßenflächen im jeweiligen Hoheitsgebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (Belegenheitsprinzip) zugeordnet. Die von Straßenbaulastträgern, die nicht Mitglied im Zweckverband sind, zu zahlenden Kostenbeteiligungen der laufenden Unterhaltung werden auf die STEA-Umlage nach dem Belegenheitsprinzip angerechnet.

(4) Umlagemaßstab sind die versiegelten und einleitenden Flächen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze (m<sup>2</sup>). Für die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Flächen sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils zum 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes nach § 3 vorhanden waren, zugrunde zu legen. Jedes Verbandsmitglied teilt dem Zweckverband jährlich bis zum 30.06. schriftlich die Gesamtsumme der entwässerten Flächen für sein betreffendes Gemeinde- bzw. Stadtgebiet mit. Unterbleibt die Mitteilung zu diesem Stichtag, wird die Gesamtsumme der entwässerten Flächen vom Zweckverband geschätzt.“

#### **§ 20a**

#### **Besondere Umlage für die investiven Kosten der Straßenentwässerung (investive STEA-Umlage)**

(1) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Straßeninvestitionsanteile leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage (Investive STEA-Umlage), sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist. Sie werden für jedes Verbandsmitglied nach Abs. 5 gesondert ermittelt.

(2) Die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile werden pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25,00 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler, Zuleiter, Verbindungssammler, Fortleitungskanäle und Kanäle zur Vorflutanbindung, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken),
- 3,00 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler, Zuleiter, Verbindungssammler und Fortleitungskanäle, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- 50,00 vom Hundert für Regenwasserkanäle (z.B. Zuleiter, Verbindungssammler, Fortleitungskanäle und Kanäle zur Vorflutanbindung), Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem,
- 100,00 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen.

(3) Die von Straßenbaulastträgern, die nicht Mitglied im Zweckverband sind, nach § 23 Abs. 5 SächsStrG, ODR oder einer anderen Rechtsgrundlage an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Straßeninvestitionsanteile und somit auf die Investive STEA-Umlage angerechnet.

Übersteigen die Kostenbeteiligungen die nach Absatz 2 berechnete investive STEA-Umlage, wird der überschießende Betrag auf die STEA-Umlage nach § 20 angerechnet.

(4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsinvestitionsanteile und somit bei der STEA-Umlage außer Betracht.

(5) Die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile werden jedem Verbandsmitglied nach dem Belegenheitsprinzip zugeordnet. Liegt eine Verbandsanlage zur Straßenentwässerung im Hoheitsgebiet mehrerer Verbandsmitglieder oder dient sie diesen gemeinsam (Abwasserreinigung), wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Gesamtfläche (m<sup>2</sup>) der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen zur Gesamtfläche (m<sup>2</sup>) der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen des einzelnen Verbandsmitgliedes ermittelt. Die Summe der für jedes Verbandsmitglied ermittelten Straßenentwässerungsinvestitionsanteile ist die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage.

## **§ 21**

### **Allgemeine Umlage, Fehlbetragsumlage**

(1) Zum Ausgleich des Erfolgs- bzw. Finanzhaushaltes kann der Zweckverband eine allgemeine Umlage erheben.

(2) Die Umlage ist getrennt für den Erfolgs- bzw. im Finanzhaushalt festzusetzen.

(3) Soweit eine Umlage zur Deckung von ungedecktem Eigenkapital aufzubringen ist, ist diese unabhängig vom Ergebnis des Erfolgs- und Finanzhaushaltes festzusetzen (Fehlbetragsumlage).

(4) Die allgemeine Umlage sowie Fehlbetragsumlage für jedes Verbandsmitglied ist nach der Zahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl (§ 7 Abs. 5 Satz 3) zu bemessen. Es gelten die Einwohnerzahlen gemäß § 7 Abs. 5.

## **§ 22**

### **Sonderleistungen**

Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 23**

#### **Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder**

Andere Gemeinden oder Zweckverbände können dem Zweckverband gemäß § 50 Abs. 3 SächsKomZG beitreten bzw. gemäß § 70 SächsKomZG in diesen eingegliedert werden.

## **§ 24**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder zustimmt. Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dem Ausscheiden entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird, unvermeidbare haushaltsrechtliche Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder nicht über die Auseinandersetzung geeinigt haben.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden beantragt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Verbandes nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einwohner gem. § 7 Abs. 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens weiter.

(3) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten sind in Abzug zu bringen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

## **§ 25**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1, 3 bis 5 SächsKomZG.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes werden das Verbandsvermögen bzw. die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einwohner gem. § 7 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine andere Aufteilung oder den Übergang auf einen Rechtsnachfolger beschließen.

(3) Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Absatz 2 wird durch den Verwaltungsrat in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Absatzes 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Mitglieder, welche kein Verbandspersonal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen kann die Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird,

Aufgabe der Sitzgemeinde. Die übrigen Mitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen. Im Übrigen haften die Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

(7) Abs. 1 gilt auch für den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 26 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.azv-espenhain.de](http://www.azv-espenhain.de).

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Satzung mit Worten umschrieben werden.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(4) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

(5) Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter [www.azv-espenhain.de](http://www.azv-espenhain.de).

## **§ 27 Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Blumrodapark 6, 04552 Borna. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**§ 28**  
**(Inkrafttreten)**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 28.05.2015, die 1. Änderungssatzung vom 23.03.2016, die 2. Änderungssatzung vom 04.11.2016, die 3. Änderungssatzung vom 01.11.2018 und die 4. Änderungssatzung vom 20.06.2019 außer Kraft.

Satzungsbeschluss vom 16.12.2021

Satzungsbeschluss vom 06.04.2023

gez. Hagenow  
Verbandsvorsitzender

gez. Berndt  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

## Anlage 1

### zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 16.12.2021

#### - Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet-

Verbandsmitglied	betroffenes Gemeinde-/ Stadtgebiet
Bad Lausick	<ul style="list-style-type: none"> <li>- OT Lauterbach,</li> <li>- OT Steinbach,</li> <li>- OT Beucha,</li> <li>- OT Kleinbeucha,</li> <li>- OT Stockheim</li> </ul>
Belgershain	Belgershain
Böhlen	Böhlen, ohne OT Großdeuben
Borna	<ul style="list-style-type: none"> <li>- OT Eula,</li> <li>- OT Gestewitz,</li> <li>- OT Haubitz,</li> <li>- OT Kesselshain,</li> <li>- OT Neukirchen,</li> <li>- OT Wyhra,</li> <li>- OT Zedtlitz</li> </ul>
Frohburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>- OT Schönau,</li> <li>- OT Nenkersdorf,</li> <li>- OT Flößberg,</li> <li>- OT Trebishain,</li> <li>- OT Prießnitz,</li> <li>- OT Elbisbach,</li> <li>- OT Hopfgarten,</li> <li>- OT Frankenhain,</li> <li>- OT Tautenhain,</li> <li>- OT Ottenhain,</li> <li>- OT Alt-Ottenhain</li> </ul>
Großpösna	<ul style="list-style-type: none"> <li>- OT Dreiskau-Muckern,</li> <li>- OT Störmthal</li> </ul> <p>mit der gesamten Gemarkung Gruna, dem südlichen, auf der Magdeborner Halbinsel bis zur Wasserlinie bei 117 m NHN liegenden Teilstück des Flurstücks 1/10 der Gemarkung Magdeborn und der gesamten Gemarkung Göltzschen ohne die Flurstücke 1/6, 1/7 1/8, 1/13, 113, 113/1, 113/2, 113 a, 113 c – i, 113 k – n, 122/1, 122/2, 123 – 125, 126/1 und 126/2 sowie dem äußersten östlichen Abschnitt des Flurstücks 1/15 bis zur Höhe der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 126/2 und 125</p>
Kitzscher	Kitzscher
Neukieritzsch	Neukieritzsch ohne Ortsteil Deutzen
Otterwisch	Otterwisch
Rötha	Rötha, Espenhain

## **Anlage 2**

### **zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 16.12.2021 - räumliche Darstellung des Verbandsgebietes für den Ortsteil Störmthal -**

#### **Hinweis nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 KomBekVO:**

Von einem Abdruck der Anlage 2 wurde abgesehen. Die Anlage 2 wird dadurch bekannt gemacht, dass eine kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten des AZV „Espenhain“ in der Geschäftsstelle, Blumrodapark 6, 04552 Borna, innerhalb von drei Wochen möglich ist (Ersatzbekanntmachung).

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 16.12.2021

Borna, den 06.04.2023

gez. Hagenow  
Verbandsvorsitzender

gez. Berndt  
Verbandsvorsitzender